

Wichtige Informationen zur VATERSCHAFT bei Geburt eines nichtehelichen Kindes

Die Feststellung der Vaterschaft kann durch Beurkundung beim Standesamt oder beim zuständigen Jugendamt - kostenfrei- erfolgen. In der Urkunde erkennt der Vater die Vaterschaft zum Kind an; die Mutter muss hierzu ebenfalls in urkundlicher Form ihre Zustimmung erklären. Ist der Vater zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit, erfolgt die Feststellung durch das Familiengericht.

Erst mit der rechtwirksamen Feststellung der Vaterschaft entsteht ein **Verwandt-schaftsverhältnis** des Vaters zum Kind mit allen rechtlichen Konsequenzen. Die wichtigsten sind:

- Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus
- Unterhaltsanspruch der Mutter wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt
- gegenseitige Erbansprüche des Vaters und des Kindes
- Umgangsrecht/-pflicht des Vaters mit dem Kind

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass Mutter und Vater in öffentlich beurkundeter Form beim Jugendamt erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen tritt auch dann ein, wenn die Eltern des Kindes heiraten.

Gegebenenfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils über die elterliche Sorge entscheiden.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Bei alleiniger Sorge der Mutter kann das Kind auch den Namen des Vaters erhalten, wenn die Eltern dies vor dem Standesamt erklären. Bei gemeinsamer Sorge entscheiden die Eltern gemeinsam, welchen Namen das Kind als Geburtsnamen erhält. Nähere Informationen zum Namensrecht erteilt das zuständige Standesamt.

Sollten dem Vater Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen, ist eine Anfechtung der Vaterschaft beim Familiengericht möglich, allerdings nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Kenntnis der Umstände. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft.